Amtsgericht München

Abteilung für Betreuungssachen



Amtsgericht München 80315 München

716 XVII 610/25 Silke Schürmann

Unterhachinger Straße 99

81737 München

für Rückfragen: Telefon: +49(89)5597-5634/-5635 Telefax: +49 (9621) 96241-3117

Zimmer: 302

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten: Mo.-Do.: 08.30-11.30 Uhr; 13.00-15.00 Uhr; Fr.: 08.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefonsprechzeiten nach Endziffern des Aktenzeichens: -5634 (Ez. 1-50); -5635 (Ez. 51-00)

Mo.-Fr.: 08.00-12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben Akten-/ Geschäftszeichen 716 XVII 610/25

Datum 28.03.2025

In dem Verfahren für Schürmann, Silke, geb. 20.05.1974 - Betreuung

Sehr geehrte Frau Schürmann,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 28.03.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Turgut, JSekr'in Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Amtsgericht München

Abteilung für Betreuungssachen

Az.: 716 XVII 610/25



In dem Verfahren für

Schürmann Silke, geb. Galimberti, geboren am 20.05.1974, Staatsangehörigkeit: deutsch, Unterhachinger Straße 99, 81737 München

- Betroffene -

wegen Betreuung

Es ergeht durch das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Schmidt am 28.03.2025 folgender

Beschluss

Durch einstweilige Anordnung, befristet bis 27.09.2025, wird vorläufige Betreuung angeordnet.

Zum vorläufigen Betreuer wird bestellt:

Herr Rechtsanwalt Christian Westhagen Plinganserstraße 24, 81369 München

-beruflicher Betreuer-

Der Aufgabenkreis des Betreuers umfasst:

- Vermögenssorge
- Behörden-, Renten- und andere Sozialleistungsangelegenheiten
- Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post
- Vertretung in Gerichtsverfahren
- Gesundheitssorge
- Versicherungsangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Bestellung des Betreuers im Wege der einstweiligen Anordnung sind gegeben (§ 1814 BGB, § 300 FamFG).

Die Betroffene ist nicht ausreichend in der Lage, die sich aus dem oben genannten Aufgabenkreis ergebenden Sachverhalte rechtlich zu besorgen.

Dies beruht auf einer Krankheit oder Behinderung, nämlich einer leicht- bis mittelschweren depressiven Episode und einem Aufmerksamkeits-/ Hyperaktivitätssyndrom.

Die Angelegenheiten können nicht durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden, insbesondere nicht durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

Dies folgt aus den gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus dem aktuellen ärztlichen Gutachten des Sachverständigen Herrn Dr. med. Clemens Peter Weyer vom 20.02.2025, welches die medizinischen Voraussetzungen für eine Betreuung und den im vorliegenden Fall bestehenden Unterstützungsbedarf bestätigt und dem gemäß § 279 Abs. 2 FamFG eingeholten Bericht der Betreuungsbehörde Betreuungsstelle der Stadt München.

Die vorläufige Betreuerbestellung im Wege der einstweiligen Anordnung ist erforderlich, weil die Regelung der Angelegenheiten der Betroffenen anderweitig nicht erfolgen kann. Es bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen. Zudem besteht ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden, da Entscheidungen zu treffen sind, deren Verzögerung mit erheblichen Nachteilen für die Betroffene verbunden wäre (§ 300 Abs. 1 FamFG).

Von der persönlichen Anhörung der Betroffenen wurde abgesehen, weil die Anhörung der Betroffenen wegen der Eilbedürftigkeit vor Erlass der Entscheidung nicht möglich war. Sie wird unverzüglich nachgeholt werden (§ 301 Abs. 1 FamFG).

Bei der Auswahl des Betreuers ist das Gericht dem bedenkenfreien Vorschlag der Betreuungsbehörde gefolgt.

Die Betroffene hat keinen Vorschlag unterbreitet.

Ein ehrenamtlicher Betreuer steht nicht zur Verfügung.

Die Betreuerbestellung erfolgt auf Antrag der Betroffenen.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 287 Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht München Pacellistraße 5 80333 München

einzulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Schmidt Richter am Amtsgericht Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG) und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit:

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 28.03.2025
um 10:56 Uhr.

gez.

Turgut, JSekr`in Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift München, 28.03.2025

Turgut, JSekr`in Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig